

Leipziger Tageblatt

1842

und

Anzeiger.

N 343.

Freitag, den 9. December.

1842.

Bekanntmachung.

Es soll den 12. December d. J. die öffentliche Auslosung der zu Ende Juni 1843 einzulösenden Leipziger Stadt-Schuldscheine im Nominalbetrage von 63,000 Thlr. früh von 8 Uhr an in dem auf der sogenannten alten Waage eine Treppe hoch befindlichen Saale stattfinden.

Leipzig, den 6. December 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Nothgedrungene Erläuterung.

Der im vorgestrigen St. d. Bl. enthaltene Aufsatz: „Neben ist Silber, Schweigen ist Gold“ hat, wie der Redaction bemerkbar gemacht worden ist, deshalb das Interesse des Publicums erregt, weil die Leser zum Theil darin Anspielung auf einen wenige Tage vorher in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Sprache gebrachten speciellen Gegenstand zu finden und demnach einen Angriff gegen den Mann, welcher diesen Gegenstand angeregt hatte, zu erkennen glaubten. Und in Folge dieses Irrthumes hat man auch die von der Redaction hinzugefügte allgemeine Bemerkung für eine solche genommen, wodurch für jenen Sprecher in der Ständeversammlung hätte Partei ergriffen werden sollen.

Damit nun diese ganz irrtümliche Meinung keine weitere Verbreitung finde, sind wir dem Publicum schuldig mitzutheilen, daß der fragliche Aufsatz bereits acht Tage in den Händen der Redaction war, ehe es der Raum gestattete, ihn in d. Bl. aufzunehmen, daß derselbe mithin in keiner Weise auf den gemeinten, inzwischen stattgehabten Vorgang in der ersten Kammer der Ständeversammlung Bezug haben kann, daß daher auch die Redactionsbemerkung dazu außer aller Beziehung zu dem supponirten oder irgend einem andern speciellen Falle steht.

Nothwendige Subhastation.

Ausgeklagter Schuld halber soll das Herrn Johann Matthias Scheel zugehörige unter Nr. 36 des Brandversicherungs-Casinos vor dem Reiger Thor alhier gelegene Haus nebst Zubehör

den 6. Februar 1843

unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden von uns verkauft werden. Kauflustige haben sich daher längstens an diesem Tage bis Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube zu melden, und ihre Gebote zu thun, oder doch zum Licitiren sich anzugeben, im Termin selbst aber sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathhausseiger Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschenehen, oder noch erfolgenden Gebote verfahren, und besagtes Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das ist das Factum. Sollte man aber noch zweifeln, welcher Meinung, der in dem Aufsatz ausgesprochenen entgegen, wir in der Sache überhaupt huldigen, so stehen wir auch damit zu Diensten. Das Wort ist die starke Waffe des Menschen, (die er vor allen andern Geschöpfen der Natur voraushat; das freie Wort ist sogar die edelste Waffe und eine Zierde des Mannes, es ist eine That edlerer Art, als die bloße Aebung körperlicher Kraft. Was anders aber als diese kann gemeint sein, wenn man dem Worte die That hier entgegensezt? Sollen die Volksvertreter damit eine That thun, daß sie handgemein werden? Sollen sie das Wort ersparen, um vielleicht nur kopfnidend ihre Thätigkeit zu entwickeln? — Doch nein! das meint auch der Verf. jenes Aufsatzes nicht. Nur die unnützen Worte sollen vermieden werden. Der Meinung würden wir uns anschließen, wenn wir für die unnützen Worte ein Verikon hätten. Wer sagt uns, dieses oder jenes Wort sei unnützig? Doch auch wieder nur unserer eigenen Meinung und dieser ohne Weiteres allein zu trauen, den vom Volke zu seinen Vertretern gewählten Männern aber, und mit ihnen vielen Tausenden das Urtheil ganz abzusprechen, das ist es, was wir nicht gut heißen mögen.

Die Redaction.

Bei der auf 4000 Thlr. ausgefallenen gerichtlichen Taxe des Grundstücks ist übrigens auf die davon nach der Versicherungssumme von 2200 Thlr. zur Brandversicherungscasse, und zum vollen Ansatze von 6 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. zum Stadtschuldentilgungsfonds zu entrichtenden Beiträge keine Rücksicht genommen worden, und es wird deshalb, sowie wegen der genauen Beschreibung des Grundstücks, und der darauf lastenden Oblasten auf die Taxationschriften und Protokolle verwiesen, welche der im Durchgange des Rathhauses angehängten Bekanntmachung in Abschrift beigelegt sind.

Leipzig, am 12. October 1842.

Das Stadtgericht zu Leipzig.

Dr. Winter, Stadtrichter,
R. v. A. S. C. B. D.

Theer, Act.